

SATZUNGEN
des
Österreichischen Rollsport und Inline-Skate Verbandes
(ÖRSV)
- **Rollsport Austria**

zuständige Behörde: BH Güssing, ZVR 845328866
Stand: 03/2026

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck sowie Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ordnungen
- § 8 Gemeinsame Regelungen aller Organe
- § 9 Anti-Doping-Bestimmung
- § 10 Bekenntnis zur Integrität im Sport (Play Fair Code)
- § 11 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 12 Verbandspersonen
- § 13 Organe
- § 14 Mitgliederversammlung (MV)
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung (MV)
- § 16 Präsidium
- § 17 Erweiterte Zuständigkeit des Präsidiums
- § 18 Schiedsgericht
- § 19 Rechnungsprüfer:innen
- § 20 Kommissionen
- § 21 Auflösung des Verbandes
- § 22 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der *Österreichische Rollsport und Inline-Skate Verband (ÖRSV)* ist eine Vereinigung von LandesfachVerbänden (LV) und SpartenVereinen (SV), die im Gebiet der Republik Österreich bestehen. Der ÖRSV pflegt und fördert den Roll- und Inline-Skate-Sport in Österreich.

(2)

Die Landesfachverbände (LV) sind die Vereinigung aller den Roll- und Inline-Skate-Sport betreibenden Vereine mit Sitz im jeweiligen Bundesland. Die Spartenvereine (SV) sind die Vereinigung aller in Österreich den Roll- und Inline-Skate-Sport betreibenden Vereine in der jeweiligen Roll- und Inlineskatesportart (Sparte).

(3)

Sitz des ÖRSV ist in Stegersbach. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Präsidium festgelegt.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5)

Der ÖRSV wird auf Grundlage der Gemeinnützigkeit tätig. Alle vom ÖRSV erworbenen Mittel werden für die Förderung des Roll- und Inline-Skate-Sportes in Österreich eingesetzt. Der ÖRSV strebt keine Gewinne an und übt seine Tätigkeit ohne politische Bestrebungen oder Zielsetzung aus und agiert streng überparteilich und unabhängig zum Wohl des Sportes.

(6)

Der ÖRSV ist Mitglied des IISHF (International Inline Skaterhockey Federation), der WFTDA (Women's Flat Track Derby Association) und der World Skate sowie World Skate Europe.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) kann die Mitgliedschaft in weiteren Sportorganisationen erworben werden.

(7)

Der ÖRSV bekennt sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen der IISHF, WFTDA und World Skate sowie der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und auch der weltweiten Anti-Doping Agentur (WADA) jeweils in der letztgültigen Fassung.

§ 2 Zweck sowie Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1)

Zweck des ÖRSV ist die Pflege und Verbreitung des Roll- und Inline-Skate-Sportes in all seinen Bereichen und in allen Altersstufen im Sinne der maximalen Leistung, sofern diese nicht wesentlich schädigend für Person und Organisation wirkt und solange sie im Rahmen der internationalen Regeln erzielt wird, auch im Breiten-, Gesundheits- und Volkssport unter der Sicherung der Integrität und von gemeinsam anerkannten Werten im Sport,

(2) Der Zweck des ÖRSV soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Entwicklung und Verbreitung des Roll- und Inline-Skate-Sportes in all seinen Bereichen,
- b) für dessen Ausübung Richtlinien zu geben, ihre Einhaltung in den LV und SV und Vereinen der LV bzw. SV sicherzustellen und Verstöße dagegen zu ahnden,
- c) die Jugendpflege und Weiterbildung der Jugend zu betreiben, zu fördern und zu lenken, die Organisation des gesamten Spiel- und Wettkampfbetriebes und Veranstaltungen auf Bundesebene zu regeln und zu überwachen,
- d) die Entwicklung, Förderung und Qualifizierung von Schiedsrichter:innen, Wettkampfrichter:innen, Wertungsrichter:innen und Trainer:innen wahrzunehmen,
- e) Regelung und Umsetzung nationalen und internationalen Sportverkehrs der LV bzw. SV und der ihnen angeschlossenen Vereine und Mitglieder, unter Berücksichtigung der Vorgaben und Regulative der nationalen und internationalen Verbände und Organisationen
- f) den Aufbau und die Entwicklung von Rollsportstrukturen der unterschiedlichen Rollsportarten
- g) das Führen bzw. Fördern von Rollsport Bundes-Leistungszentren, Bundes-Stützpunkten und Leistungszentren

- h) Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzustehen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden,
- i) Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des ÖRSV, des IISHF, WFTDA und der World Skate zu unterhalten, wobei die Zuständigkeit der Verbandsorgane sich nach dieser Satzung bestimmt.
- j) Betrieb von Websites und SocialMedia-Aktivitäten sowie die Herausgabe von Medien aller Art.

(3)

Dem ÖRSV obliegt alleinige Vertretung des Österreichischen Rollsports nach außen, insbesondere in der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (Sport Austria), im Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC), im Österreichischen Paralympisches Committee (ÖPC), dem Bundesministerium für Sport, sowie weiteren bundesrelevante Sportförderstellen und übergeordnete Sportgremien zur Entwicklung, Pflege und Erhalt von Sport in seinen unterschiedlichen Facetten.

(4)

Der ÖRSV überwacht die ordentliche Durchführung von Veranstaltungen in Österreich, wozu insbesondere die LV-Meisterschaften aller Klassen, wie auch ÖSTM, ÖM und Cupveranstaltungen (inklusive Qualifikationsbewerbe und Vorrunden) sowie in Österreich stattfindende internationale Rollsportveranstaltungen in den Einzel- und Teambewerb sämtlicher Rollsport Sportarten zählen, und die dabei einzuhaltenden Regeln, dies auch in Form einer Qualitätssicherung.

(5)

Der ÖRSV wahrt und verbessert die internationalen Kontakte und nimmt die Vertretung des ÖRSV in nationalen und internationalen Sportgremien wahr. Der ÖRSV anerkennt, akzeptiert, etabliert und befolgt die Anordnungen, Regeln und Bestimmungen der genannten internationalen Verbände, wozu insb. die Anti-Doping- Regeln zählen, sowie die Abhandlung von Streitigkeiten.

(6)

Die erforderlichen (Geld)Mittel des ÖRSV werden aufgebracht:

- a) durch die von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Beiträge sowie jene Zahlungen, die sich auf Grund der Ordnungen ergeben,
- b) durch Zufallsgewinne aus Veranstaltungen des ÖRSV oder der Herausgabe von Medien aller Art,
- c) durch Zuwendungen aus der öffentlichen Hand, wie insb. Bundes- Sportförderung oder Nachfolgeförderungen,
- d) durch Spenden und Fördererbeiträge,
- e) durch Beiträge und Kosten-Ersatz übergeordneter intern. Verbände,
- f) durch Warenabgabe wie Verkauf von Sportutensilien oder Fan-Artikeln,
- g) durch Werbung jeglicher Art,
- h) durch Sponsoring mit Werbung des ÖRSV bzw. seiner Mitgliedsvereine, oder
- i) Zinserträge und Erträge aus Wertpapieren.

(7)

Der ÖRSV kann sich an einer Gesellschaft beteiligen oder solche selbst gründen, sofern dies zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich oder erstrebenswert ist.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Der ÖRSV besteht aus Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Mitglieder können sein:

a) Gemeinnützige Sportorganisationen, die ihrer Rechtsgrundlage nach der Vertretung und Organisation aller Rollsport und Inline Skate Vereine in dem jeweiligen Bundesland wahrnehmen (LandesfachVerbände = LV) und die Kriterien der SO erfüllen;

b) Gemeinnützige Sportorganisationen, die ihrer Rechtsgrundlage nach, die bundesweite Vertretung und Organisation einer konkreten Roll- und Inline Skate Sportart wahrnehmen (SpartenfachVerband = SV) und die Kriterien der SO erfüllen;

2. Außerordentliche Mitglieder können sein:

Gemeinnützige Sportorganisationen, die die genannten Kriterien für eine Mitgliedschaft nicht erfüllen.

3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um den gesamtösterreichischen Roll- in Inlineskatesport insbesondere im ÖRSV besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Um ordentliches oder außerordentliches Mitglied im ÖRSV zu werden, muss der jeweilige Bewerber einen schriftlichen Antrag, der eine Beitrittserklärung und ein Gesuch um Aufnahme als Mitglied zum ÖRSV enthält, stellen, dies mit nachstehenden Maßgaben:

(1)

Dem Antrag sind beizuschließen:

- a) ein aktueller Vereinsregisterauszug (bzw. Auszug aus einem anderen relevanten Register),
- b) eine Statutenausfertigung (bzw. Ausfertigung der Rechtsgrundlage) samt allen Ordnungen des Bewerbers, sowie
- c) jene Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder sonst zuständigen Gremiums des Bewerber ~~LV~~, aus denen sich die Beschlussfassung der Statuten und der Ordnungen ergibt,
- d) eine Ausfertigung des letzten Jahresabschlusses,
- e) die Erklärung, dass alle Satzungen und Ordnungen des ÖRSV anerkannt werden, und nur solche Mitgliedsvereine angehören oder vom Bewerber neu aufgenommen werden, die diese Satzungen und Ordnungen des ÖRSV ebenfalls vorbehaltlos und zur Gänze anerkennen, und
- f) die vollständige Angabe, welche Mitgliedsvereine dem Bewerber angehören.

(2)

Die Rechtsgrundlagen und Ordnungen des Bewerbers bzw. seiner Mitgliedsvereine dürfen jenen des ÖRSV nicht zuwiderlaufen; dies gilt auch für Beschlüsse der jeweiligen Organe des LV bzw. SV und seiner Mitgliedsvereine.

(3)

Die LV haben in ihrem Namen das Bundesland und die Bezeichnung „Rollsportverband“ zu führen. Pro Bundesland kann nur ein LV aufgenommen werden.

Die SV haben in ihrem Namen die ausgeübte Sportart sowie einen Hinweis auf die bundesweite Tätigkeit zu führen. Pro Rollsportart kann nur ein SV aufgenommen werden.

(4)

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann auch unter Bedingungen erfolgen und wird in diesem Falle erst wirksam, wenn die Erfüllung der gestellten Bedingungen dem Präsidium nachgewiesen wurde.

Das Präsidium teilt seine Entscheidung all seinen Mitgliedern und dem/der Bewerber:in mit. Gegen diese Entscheidung (Aufnahme oder Nichtaufnahme) kann binnen zwei Wochen bei der Geschäftsstelle des ÖRSV und in Ermangelung einer Geschäftsstelle bei den/der Präsidenten:in schriftlich durch jedes ordentliche Mitglied Einspruch erhoben werden. Über einen solchen Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung

endgültig. Der/die Bewerber:in hat bei dieser Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(5)

Die Mitgliedschaft kann enden durch

a) Austritt: mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle oder den/der Präsidenten:in, welcher durch persönliche Übergabe (an den/die Leiter:in der Geschäftsstelle oder den/die Präsidenten:in) gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts ersetzt wird, welcher Austritt nur dann fristgerecht ist, wenn er spätestens 13 volle Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugeht und den Beschluss gemäß Satzung des LV oder SV zum Austritt enthält und nachweist, andernfalls er für das nächstfolgend ablaufende Geschäftsjahr wirkt;

b) Auflösung: beschließt ein Mitglied durch das zuständige Gremium seine Auflösung rechtsverbindlich, so erlöschen ab dem Tag der Beschlussfassung sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem ÖRSV. Tritt ein anderer Verein oder Verband als Nachfolger (LV bzw. SV) auf, so wird die Mitgliedschaft im Rahmen der Nachfolge für diesen Verband wirksam, sofern die Mitgliederversammlung des ÖRSV dies ausdrücklich beschließt, die vorläufige Aufnahme kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Dieser Beschluss kann auch den Vorbehalt dieses Nachfolgebeschlusses der nächsten Mitgliederversammlung enthalten.

c) Ausschluss: dieser kann von jedem anderen Mitglied) oder dem Präsidium beantragt werden und ist zu begründen. Dieser Antrag ist vom Präsidium einer Beschlussfassung jedenfalls durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt zuzuführen, die Abhaltung einer a.o. Mitgliederversammlung ist möglich.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen gegenüber dem ÖRSV keinerlei Ansprüche zu, gleichgültig weshalb oder auf welche Weise die Mitgliedschaft endet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder sind die Träger des ÖRSV. Sie sind organisatorisch, finanziell und fachlich mit der Maßgabe selbständig, dass sie den ÖRSV als oberste fachliche Stelle sowie die Verbindlichkeit der Satzung und der Ordnungen des ÖRSV für sich und die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder anerkennen.

(2) Mitglieder (LV bzw. SV) haben das Stimmrecht sowie das Rede- und Antragsrecht in der Generalversammlung und können an sonstigen Veranstaltungen teilnehmen und die Serviceleistungen des ÖRSV nutzen, wenn dies nicht gesonderte Bestimmungen ausschließt.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, ohne Stimm- aber mit Rederecht an der Generalversammlung und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, wenn dies nicht gesonderte Bestimmungen ausschließt. Sie können Serviceleistungen nutzen, sofern diese nicht Mitgliedern vorbehalten sind. Weiters haben sie das Recht auf Unterstützung bei der Entwicklung zum Mitglied.

(4) Ehrenmitglieder sind berechtigt ohne Stimm- aber mit Rederecht an der Generalversammlung teilzunehmen.

(5) Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungspflicht in Verzug, ruhen sämtliche Rechte bis zur vollständigen Tilgung der Schuld. Dies bedeutet im Falle einer MV das Teilnahmerecht aber keine Rechte darüber hinaus, wie insbesondere Rede-, Antrags-, Abstimmungs- und Wahlrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder unterstützen den ÖRSV und seine Organe bei Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften und sind insbesondere verpflichtet,

- a) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖRSV bzw. des Roll- und Inline-Skate-Sports bzw. des Welt- oder des Kontinentalverbandes oder der Mitglieder geschädigt werden könnte,
- b) ihre Satzungen und Ordnungen so einzurichten, dass sie keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung oder den Ordnungen des ÖRSV widersprechen,
- c) die Satzungen des ÖRSV samt allen Ordnungen den Mitgliedsvereinen des LV bzw. SV zu überbinden und diese zur Einhaltung dieser Bestimmungen einschließlich der Beschlüsse der Verbandsorgane des ÖRSV einzuhalten,
- d) einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt,
- e) Kopien der Einladungen zu ihren Mitgliederversammlungen spätestens 14 Tage vor dem Termin ebenso zu übermitteln, wie Abschriften des Protokolls über die Mitgliederversammlung unverzüglich nach Vorliegen spätestens aber vier Wochen nach stattfinden,
- f) jede Änderung und/oder Neubestellung der Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer:in o.ä. Vereinspersonen mit Namen, Geburtsdatum und Wohnsitzanschriften mitzuteilen,
- g) sollten bei der Mitgliederversammlung Satzungen oder Ordnungen des Mitglieds geändert oder neu gefasst worden sein, so ist mit dem Protokoll auch eine aktualisierte Fassung mitzusenden,
- h) alle in den Mitgliedsvereinen gemeldeten aktiven und passiven Mitgliedern in der Bestandserhebung zu melden, welche Meldung jeweils am Jahresanfang (bis spätestens 15.01. des Kalenderjahres) zu erneuern ist und über Aufforderung durch das Präsidium des ÖRSV jederzeit
- i) im Falle des internationalen oder grenzüberschreitenden Sportverkehrs dem ÖRSV zur Kenntnis zu bringen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes zu beachten und umzusetzen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft an von der Generalversammlung oder dem Präsidium beschlossene Ordnungen und Verhaltensleitlinien des ÖRSV sowie allgemeine für die Sportausübung geltende Regelungen zu halten und entsprechend zu handeln.

(4) Weitere Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft können durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 Ordnungen

(1)

Die genannten Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

- a) Geschäftsordnung (GO)
- b) Finanzordnung (FO),
- c) Sportordnung (SO)
- d) Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO) und
- e) Ehrungsordnung (EO).

Im Bedarfsfall kann die MV weitere Ordnungen beschließen, wie z.B. Verwaltungs- und Repräsentanten-Ordnung. Alle sportspezifischen Ordnungen wie nationale Wettkampf-, Kampfrichter- oder Sportlerordnungen werden durch die beauftragte Kommission ausgearbeitet und durch das Präsidium beschlossen.

(2)

In all jenen Fällen, in denen eine Ordnung einer statutarischen Bestimmung zuwiderläuft, ist dem Statut der Vorrang zu geben und die Bestimmung in der Ordnung so zu verstehen, zu interpretieren und anzuwenden, dass sie dem Sinn und dem Zweck der Statuten am nächsten kommt.

(3)

Beschlussfassungen zu diesen Ordnungen (inbs. Änderungen und Ergänzungen) erfolgen durch das Präsidium und sie sind allen Mitgliedern bekanntzugeben. Gegen diese Beschlüsse kann binnen zwei Wochen bei der Geschäftsstelle des ÖRSV und in Ermangelung einer Geschäftsstelle bei den/der Präsidenten:in schriftlich durch jedes Mitglied Einspruch erhoben werden. Über einen solchen Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig, wobei die betroffene Entscheidung auch erst dann wirksam wird. Änderungen oder Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

(4)

Die Statuten und die Ordnungen sind rechtsverbindlich für alle Organe aber auch für sämtliche Mitglieder sowie ao Mitglieder und deren Mitglieder.

(5)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband eine gültige E-Mail-Adresse bekanntzugeben sowie unverzüglich bei Änderungen zu aktualisieren. Die ordnungsgemäße Zustellung gilt als erfolgt, wenn die Mitteilung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt wurde. Nachteile, die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband Änderungen der Kontaktdaten nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben hat, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 8 Gemeinsame Regelungen aller Organe

(1)

Alle Sitzungen können entweder in Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder und Gäste mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Raum stattfinden; auch die Durchführung einer hybriden Veranstaltung, bei der Mitglieder und Gäste in Präsenz oder auch virtuell teilnehmen können, ist zulässig. Es ist dabei aber sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten der Teilnehmer entsprechend umgesetzt werden können (Rederecht, Stimmrecht usw.)

(2)

Eine Mitgliederversammlung oder eine a.o. Mitgliederversammlung im Online-/oder Hybridverfahren kann nur aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums stattfinden. Die Regelungen für eine virtuelle Sitzung sind in der GO verankert.

(3)

In eilbedürftigen Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder mit anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren, möglich.

(4)

Die technische und organisatorische Umsetzung von Abstimmungen und Wahlen wird in der GO geregelt. Sofern in der Satzung nichts anderes vorgegeben ist, gilt bei Abstimmungen grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9 Anti-Doping-Bestimmung

Mitglieder bzw. Verbandspersonen, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, werden entsprechend den Bestimmungen ausgeschlossen.

Der ÖRSV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen von World Skate.

Des Weiteren sind die dem ÖRSV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportler:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der ÖRSV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportler:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollinstitution oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖRSV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird der/die Sportler:in oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person aus dem ordentlichen Sportbetrieb ausgeschlossen (Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen und Training).

- Regelmäßige E-Learning-Kurse für Sportler:innen im Testpool, Nationalteam /A-Kader / in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen
- Regelmäßige Schulung der Sportler:innen im Testpool, Nationalteam/A-Kader / in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen
- Information und Schulung der gesamten Delegation vor sportlichen Großereignissen

Die Organe, Mitarbeiter:innen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionär:innen des ÖRSV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

Teilnahmebedingungen für Wettkämpfe bzw. Wettkampfveranstaltungen § 24 Abs 2 Z 6 ADBG 2021: Mit der Teilnahme an diesem Wettkampf/dieser Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich der/die Sportler:in zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti- Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Der/die teilnehmende Sportler:in sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

§ 10 Bekenntnis zur Integrität im Sport (Play Fair Code)

(1)

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden.

(2)

Der Verein und seine Mitglieder:

- a) bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports;
- b) treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab;
- c) richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von den Mitgliedern als Verhaltensmaxime ein.

§ 11 Gleichstellung von Frau und Mann

Die in den Satzungen oder Ordnungen verwendete männliche Form von Personen bezieht sich gleichermaßen auch auf Frauen.

§ 12 Verbandspersonen

Verbandspersonen sind alle Mitglieder und deren Mitgliedsvereine sowie alle Personen, die an einer vom ÖRSV oder dessen Mitglieder organisierten Veranstaltung (Sport- bzw. Spielbetrieb, Ausbildungsveranstaltung o.ä.) mitwirken bzw. teilnehmen.

§ 13 Organe

(1)

Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Präsidium
- c) Kommissionen
- d) Schiedsgericht
- e) Rechnungsprüfer:innen

(2)

Alle Organe bzw. deren Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, und haben keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Lediglich die bei Ausübung der Tätigkeit entstehenden Barauslagen (z.B. Fahrtkosten, Nächtigungsgelder o.ä.) können in angemessener Weise vergütet werden. Die Höhe der Barauslagen beschließt das Präsidium.

§ 14 Mitgliederversammlung (MV)

(1)

Die Mitgliederversammlung (kurz MV) setzt sich aus den Präsidiumsmitgliedern des ÖRSV, den Vertretern aller Mitglieder zusammen.

(2)

Teilnahme- aber nicht stimmberechtigt sind darüber hinaus alle anderen Inhaber:in von ÖRSV- Funktionen (z.B. Rechnungsprüfer:in) und Ehren-Funktionär:in. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet das Präsidium.

(3)

Jedes Mitglied des ÖRSV-Präsidiums hat eine Grundstimme.

(4)

Die Mitglieder haben je eine Grundstimme.

(5)

Weitere Zusatzstimmen sind in der GO § 6 geregelt. Zusatzstimmen erhalten grundsätzlich die Mitgliedsvereine der Mitglieder; diese Stimmen kann nur durch ein Mitglied des Präsidiums oder durch ein Mitglied ausgeübt werden.

(6)

Mitglieder, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung nachgekommen sind, sind einzuladen, sind Teilnahme aber nicht rede-, antrags-, stimm- und wahlberechtigt. Entrichten sie die rückständigen Zahlungspflichten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bis zur vorgesehenen Zahlungsfrist, so ruht ihr Stimm- und Wahlrecht für das betroffene Jahr.

Entrichtungen während des Verlaufs einer MV sind unzulässig und lassen das Stimm- und Wahlrecht für diese MV unbeeinflusst ruhen.

(7)

Die auf stimmberechtigte Teilnehmer:innen entfallenden Stimmen sind teilbar. Dem/der Vertreter:in sind so viele Einzelstimmen auszuhändigen, wie ihm Stimmen zustehen. Geheime Abstimmungen sind auf Antrag zulässig.

(8)

Die Kommissionen können einen Vertreter für die MV wählen. Dieser ist zumindest 2 Wochen vor der MV dem Präsidium zu nennen. Der/die Vorsitzende der Sportkommission benötigt keinen zusätzlichen Beschluss der Kommission, um diese im Rahmen der MV zu vertreten.

(9)

Die Mitglieder (LV bzw. SV) üben ihr Stimmrecht durch volljährige Vertreter:innen aus. Die Vertreter:innen müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht des LV bzw. SV ausweisen, die die Unterschriften des/der organschaftlichen Vertreter aufweisen muss.

Bevollmächtigt kann nur eine Person werden, die dem Leitungsorgan des ordentlichen Mitglieds angehört. Der/Die Präsident:in des LV bzw. SV und Angehörige benötigt keine Vollmacht.

(10)

Die MV findet alljährlich spätestens im Monat November statt und ist vom Präsidium mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder und sonst teilnahmeberechtigte Personen (ÖRSV-Präsidiumsmitglieder, Rechnungsprüfer:in, Ehrenfunktionär:in) schriftlich einzuberufen. Maßgeblich ist das Datum der Postaufgabe im Inland bzw. das Sendedatum der E-Mail. Virtuelle Mitgliederversammlungen sind ebenfalls möglich, müssen aber alle Rechte und Pflichten der Mitglieder und Gremien erfüllen und umsetzen können.

(11)

Die MV ist bei Anwesenheit der Vertreter:innen von mindestens der Hälfte aller berechtigten Stimmen beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Wenn eine MV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, so findet eine halbe Stunde später eine zweite MV statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

(12)

Die Einberufung obliegt dem Präsidium des ÖRSV und ist vom/von der Präsident:in auszuführen. Zahlungssäumige Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass sie bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Zahlungsverpflichtungen erledigt haben müssen (Einlangen am Verbandskonto), andernfalls sie nur teilnahmeberechtigt sind.

(13)

Die Leitung der MV obliegt dem/der Präsident:in, im Falle seiner Verhinderung dem vertretungsbefugten Präsidiumsmitglied. Alle Beschlussfassungen zur Tagesordnung obliegen dem Leiter der MV.

(14)

Beschlüsse bedürfen, sofern nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. der Beschluss als nicht zu Stande gekommen. Abstimmungswiederholungen zum selben Thema in derselben MV sind nicht zulässig. Die Stimmausübung erfolgt durch Hochheben der Stimmkarte, die die Stimmzahl je Mitglied (LV bzw. SV) auszuweisen hat. Stimmenthaltungen sind rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungsvorgangs anzumelden. Stimmenthaltungen bei Wahlen sind unzulässig.

(15)

Beschlüsse der MV zu Satzungsänderungen oder auf Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des ÖRSV bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(16)

Die MV wählt die Mitglieder des Präsidiums und die Rechnungsprüfer:innen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren. Ausführungsbestimmungen zur Wahl enthält die GO § 7.

(17)

Der MV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Anerkennung des Protokolls der letzten MV,
- b) Prüfung des Rechenschaftsberichtes einschließlich des Rechnungsabschlusses,
- c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer:innen,
- d) Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer:innen,
- e) Beschlussfassung über den vorläufigen nächstjährigen Haushaltsplan,
- f) Festsetzung des Beitrags der Mitglieder oder sonstiger Zahlungspflichten,

- g) Beschlüsse über Grundsatzfragen des Roll- und Inline-Skate-Sports,
- h) Beschlüsse über rechtzeitig eingebrachte Anträge, welche mindestens zwei Wochen vor der MV beim Präsidium oder der Geschäftsstelle eingelangt sind,
- i) Aufnahme oder Nichtaufnahme von Bewerber:innen für eine Mitgliedschaft,
- j) Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Verleihung von Ehrungen,
- l) Änderung der Statuten oder der Ordnungen,
- m) Auflösung des ÖRSV.

(18)

In der MV dürfen nur Anträge abgestimmt werden, die rechtzeitig eingebracht und in die Tagesordnung aufgenommen worden sind; andere Anträge nur dann, wenn alle Mitglieder anwesend und damit einverstanden sind (ad-hoc-Anträge).

(19)

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Protokoll, Wahlen und Anträge enthält die GO.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung (a.o. MV)

(1)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung (a.o. MV) kann jederzeit vom Präsidium beschlossen und einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

(2)

Über begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat das Präsidium binnen drei Wochen eine a.o. MV einzuberufen, welche mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder und sonst teilnahmeberechtigte Personen (ÖRSV-Präsidiumsmitglieder, Rechnungsprüfer:innen, Ehrenfunktionär:innen) schriftlich ausgeschrieben wird. Ebenso ist auf Verlangen eines/einer Rechnungsprüfer:in eine a.o.MV einzuberufen. Dabei zählen die auf die Präsidiumsmitglieder entfallenden Stimmrechte nicht.

(3)

Eine a.o. MV hat die gleichen Rechte wie eine MV. Die Einberufungsfrist kann jedoch auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Bestimmungen über die (ordentliche) MV finden auch auf die a.o. MV sinngemäß Anwendung. In der Einberufung ist mitzuteilen, wer die Einberufung und mit welcher Begründung beantragte, dies zusammen mit der Tagesordnung.

(4)

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Protokoll, Wahlen und Anträge enthält die GO.

(5)

Für alle weiteren Formalitäten des Ablaufs einer a.o. MV gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 16 Präsidium

(1)

Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsident:in,
- b) Finanzreferent:in,
- c) Schriftführer:in und
- d) bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Von diesen weiteren Mitgliedern soll soweit möglich je ein Mitglied zum/zur Stellvertreter:in von Finanzreferent:in und Schriftführer:in vorgesehen werden. Ein Präsidiumsmitglied übernimmt über Präsidiumsbeschluss, der in der

konstituierenden Präsidiumssitzung zu fassen ist, die Vertretung des/der Präsident:in im Falle dessen Verhinderung und trägt die Bezeichnung Vize- Präsident:in. Das Präsidium kann diesem/dieser Vizepräsident:in auch die Führung der Geschäfte im Einverständnis mit dem/der Präsident:in übertragen, sofern dies dem Wohl des Verbandes dient, sodann trägt er/sie die Bezeichnung „geschäftsführender:e Vize-Präsident:in“.

(2)

Dem Präsidium obliegt die Leitung und Geschäftsführung des ÖRSV und ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Präsidiumsmitglieder sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Präsidiumssitzungen, oder bei Gefahr im Verzug auch außerhalb (ex-praesidio), sind in der GO festgelegt.

(3)

Das Präsidium ist jederzeit berechtigt, Aufgaben, die es mit Beschluss einem anderen Organ, Ausschuss oder Kommission übertragen hat, wiederum zurückzuholen und selbst zu entscheiden. Eingriffe in die Agenden der Rechnungsprüfer:innen sind nicht zulässig.

(4)

Der/Die Präsident:in oder sein/e Vertreter:in vertritt den ÖRSV nach außen, beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet diese.

(5)

Bei Ausscheiden des/der Präsident:in vor Ablauf der Funktionsperiode, laufen die Geschäfte bis zur nächsten MV. Diese MV muss binnen dreier Monate nach Ausscheiden einberufen werden.

(6)

Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium eine geeignete Person in das Präsidium kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung der nächstfolgenden MV eingeholt werden muss. Das kooptierte Präsidiumsmitglied vollendet die laufende Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Dies gilt nicht für das Ausscheiden des/der Präsident:in (§17 Abs 5).

(7)

Die Zeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke bedarf der Unterschrift des/der Präsident:in sowie des/der Schriftführer:in oder ihrer Vertreter. Bei Finanzangelegenheiten oder Verträgen bedarf es anstelle des/der Schriftführer:in der Unterschrift des/der Finanzreferenten:in oder seines/seiner Stellvertreter:in. Hingegen sind fachliche Angelegenheiten von dem damit beauftragten Präsidiumsmitglied oder bevollmächtigten Vertreter:in allein zu fertigen. Der/Die Leiter:in der Geschäftsstelle kann nach der GO mit der selbständigen Erledigung auch in finanziellen Angelegenheiten betraut werden.

(8)

Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabengebiete bestimmen, und fasst über Empfehlung des jeweiligen Gremiums die Beschlüsse. Details über die Kommissionen oder Ausschüsse regelt die GO.

(9)

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Vertretungen oder Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Stande.

§ 17 Erweiterte Zuständigkeit des Präsidiums

Bei allen in den Satzungen bzw. den Ordnungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet das Präsidium.

§ 18 Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

(1)

Über alle aus den Verbandsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten zwischen Organen des Verbandes, zwischen Organmitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern und dem ÖRSV bzw. seinen Organen oder

Organmitgliedern entscheidet das Schiedsgericht als einzige Instanz im Bereich des ORSV.

(2)

Dieses Schiedsgericht ist schriftlich und mit Begründung beim Präsidium zu beantragen.

(3)

Nach Beschlussfassung des Präsidiums auf Einrichtung eines Schiedsgerichtes wählt jede Partei zwei Schiedsrichter:innen aus dem Kreis der natürlichen und volljährigen Verbandspersonen aus. Diese treten zusammen und haben sich auf ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden zu einigen. Mangels Einigung entscheidet das Los (Aufwerfen einer Münze) über den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat bei Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht mitzustimmen, wohl aber bei Stimmengleichheit zu entscheiden (Dirimierungsrecht).

(4)

Dem Schiedsgericht sind von allen Verfahrensparteien, Mitgliedern und Organen des ÖRSV alle vom Schiedsgericht angeforderten Informationen zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Das Schiedsgericht ist auch berechtigt, Verbandspersonen anzuhören.

(5)

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich auszufertigen und zu begründen, den Parteien und dem Präsidium des ORSV zuzustellen.

§ 19 Rechnungsprüfer

(1)

Die MV wählt auf die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Verbandspersonen zwei Rechnungsprüfer:innen und zwei Ersatz-Rechnungsprüfer:innen.

Ein/e Rechnungsprüfer:in darf nicht zugleich dem Präsidium angehören und kann nur eine natürliche Person sein.

(2)

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen bestimmen sich nach § 21 VereinsG idgF. Dazu gehört insb. die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3)

Diese Prüfung hat alljährlich im Nachhinein binnen vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erfolgen. Das Präsidium und die Geschäftsstelle haben alle Informationen zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten und dem Präsidium zu übergeben. Bei jeder MV sind die Rechnungsprüfer:innen verpflichtet, gesondert zu berichten. Können sich die beiden Rechnungsprüfer:innen nicht auf einen Bericht einigen, so ist jede/r Rechnungsprüfer:in zu einem eigenen Bericht berechtigt, aber auch verpflichtet. Die Prüfungshandlungen und die Berichterstattung sollten jedoch tunlichst gemeinsam erfolgen.

(4)

Stellen die Rechnungsprüfer:innen fest, dass das Präsidium beharrlich und in schwerwiegender Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungs- und Offenlegungspflichten verstößt, ohne dass Abhilfe zu erwarten ist, so haben sie vom Präsidium die Einberufung einer MV zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Rechnungsprüfer:innen (gemeinsam, aber auch einzeln) zur Einberufung befugt.

§ 20 Kommissionen und Ausschüsse

(1)

Ausschüsse können vom Präsidium nach Bedarf durch Beschluss zur Bearbeitung von Sonderaufgaben, wie bspw. den Sportbetrieb, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Herausgabe von Berichten oder Broschüren eingesetzt werden. Jeder Ausschuss wird von einer vom Präsidium eingesetzten Verbandsperson geleitet, die dem Präsidium fortlaufend berichtet. Selbstständige Erledigungsbefugnis oder Vertretung des ÖRSV kommt dem Leiter des Ausschusses nur nach expliziter schriftlicher Genehmigung durch das Präsidium zu. Ausschüsse sind beratend und empfehlend für das Präsidium tätig. Zu den weiteren Ausschussmitgliedern können alle natürlichen Personen,

die zur Übernahme der Aufgabe bereit sind, bestimmt werden.

Das Ausscheiden steht jedem Mitglied frei. Scheidet jedoch das leitende Mitglied über eigenen Wunsch aus, so beendet dies den Ausschuss jedenfalls.

(2)

Durch Kommissionen erlassene Ordnungen sowie budgetäre Entscheidungen sind in jedem Fall durch das Präsidium zu bestätigen.

(3)

Die Kommissionen sind an die betreffenden Bestimmungen der GO gebunden.

(4)

Der/Die Leiter:in der Kommission ist verpflichtet dem Präsidium binnen sieben Tagen auf Anfrage Bericht zu erstatten.

§ 21 Auflösung des Verbandes

(1)

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann von jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aber nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.

(2)

Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss das verbleibende Vereinsvermögen von einem von der Hauptversammlung bestimmten Abwickler für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach erfolgter Abstimmung der MV 2025 in Kraft.

Ergänzung:

Die ÖRSV Statuten sowie sämtliche ÖRSV Ordnungen des gelten für alle ÖRSV „Verbandspersonen“.

D.h. nicht nur für Sportler:innen sondern auch für Trainer:innen aller Stufen, Schieds- und Kampfrichter:innen und allen Funktionär:innen wo es eine Gültigkeit hat.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Der Präsident
Andreas Freiburger

Der Schriftführer
Marcel Flitter